

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Blaibach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 07.05.1990 Nr. 202-028/3-8 genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach vom 22.07.1976 in Fassung vom 21.04.1980

geändert durch Satzung vom 29.3.1993

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren:

- a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) 2,50 DM
- b) für Jugendliche (Personen vom vollendetem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres); für Personen, die über 18 Jahre alt, ohne eigenes Einkommen und noch in Ausbildung sind; für Körperbehinderte, deren Grad der Erwerbsminderung mindestens 50 v.H. beträgt sowie für wehrdienstpflichtige Soldaten 1,50 DM
- c) für Kinder (Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) 1,00 DM
- d) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt; ihnen muß jedoch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben sein.

2. Verbilligte Dutzendkarten kosten für die jeweilige Altersgruppe das Zehnfache der Einzelkarte.

3. Der Eintrittspreis bei Schulklassen beträgt je Kind 0,70 DM
Die Kosten werden vom Schulverband verlangt.

4. Saisonkarten:

- a) für die Gruppe § 2 Abs. 1 Buchstabe a) 60,00 DM
- b) für die Gruppe § 2 Abs. 1 Buchstabe b) 40,00 DM
- c) für die Gruppe § 2 Abs. 1 Buchstabe c) 20,00 DM

5. Gruppen nach Vereinbarung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, den 14.05.1990
Gemeinde Blaibach

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister

